

Satzung über Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Waldkindergartens „Erdflöhe“ e.V. in Röllfeld (Kindergarten – Gebührensatzung)

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Der Waldkindergarten „Erdflöhe“ e.V. erhebt für die Benutzung seiner Waldgruppe Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Öffnungszeit der Waldkindergartengruppe kann nach Bedarf geändert werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Waldkindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Waldkindergarten angemeldet haben,
 - c) die Personen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten und endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Bei Aufnahme während des Kindergartenjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Für die Kindergartenkinder, die den Waldkindergarten besuchen, beträgt die Buchungszeit 5 - 6 Stunden täglich.

Die Öffnungszeiten des Waldkindergartens:

Montag bis Freitag:	8.00 Uhr	–	14:00 Uhr
Bringzeit:	8.00 Uhr	–	8.45 Uhr
Abholzeit:	13.15 Uhr	–	14.00 Uhr

- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit.
- (3) Die Betreuungsgebühren werden für 12 Monate erhoben. Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kindergartenjahres, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wird.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Der Monatsbeitrag beträgt 180,- Euro pro Kind.
Bei Geschwisterkindern beträgt dieser 170,- Euro pro Monat.

Der Freistaat Bayern gewährt einen Zuschuss von 100,- Euro pro Monat, der über die Kommune direkt an den Träger entrichtet wird. Die monatliche Betreuungsgebühr gilt nur solange, wie diese Zahlung erfolgt und dient zur Entlastung der Eltern. Eine anteilige Auszahlung an die Eltern bei geringer Buchungsstundenzahl erfolgt nicht.

Wird die Förderung durch den Freistaat Bayern eingestellt, erfolgt eine Neuberechnung der Elternbeiträge.
(Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG)

- (2) Bei Kindern die zwischen dem 1. Januar und dem 31. August drei Jahre alt werden, beträgt der Monatsbeitrag 120,- Euro, für diesen Zeitraum desselben Jahres.
Ab 1. September tritt § 5 Absatz 1 dieser Satzung in Kraft.
Bei Geschwisterkindern beträgt dieser Beitrag 110,- Euro im Monat.
- (3) Zusätzlich wird für jedes Kind ein jährliches Spiel- und Materialgeld in Höhe von 40,- Euro fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung und des Betreuungsvertrages.

Röllfeld, den 16.04.2024

Maximilian Hegmann, 1. Vorsitzender Erdflöhe e.V.